

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Von alten Mißbreuchen der Halß-Gericht

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von alten Mißbreuchen der Hals-  
Gericht.

CCLXXIII. Item / Das besibend der Vbelthetter / vnd ander mißbreuch / auch alle Ordnung Unser Hals-Gericht / so Keyserlichen Rechten / vnd dieser Unser Ordnung widerwertig seyn / wöllen Wir hiemit auffgehoben vnd abgethan haben / vnangesehen / ob sie lang oder kurz herkommen seynd.

CCLXXIV. Item / Wir wöllen nicht / daß auff verleimbter oder verdächtlicher leichtwertigen Zeugen Sage / jemand soll verurtheilt werden / sunder allein auff guter glaubhafftiger Zeugen Sage / zweyer oder dreyer / die von einem waren Wissen sagen / als hievor von Zeugen am acht vnd siebenzigsten Artickel gesetzt ist.

## Von Vergleichnuß der Beschweruissen / so an frembden Gerichten geschehen.

CCLXXV. Item / So fürter in peynlichen Rechtuertigungen der Vbelthetter / oder aber in Erlangung geraubter oder gestollner Haabe / Wir oder die Unsern / an frembden Gerichten / dieser Ordnung / vnd den gemeinen Keyserlichen Rechten vngemeß / gehindert / verzogen / oder aber mit überflüssigem Kosten beschwert würden / vnd solche vnzimliche Beschwerde vber Unser oder der Unsern gültliche Erinnerung / der Billigkeit vnd des Rechten / auch wie es in solchen Fällen an Unsern Gerichten gehalten wurde / nicht abgestellt werden wolte / So dann Unser Richter / Amptleut / oder andere die Unsern / wann es bey ihnen zu Schulden käme / gegen derselben Gericht Herrschafft ( davon solche vnbillliche Beschwerde herkommen / oder den ihren / ihrer vorigen Begegnuß / dergleichen auch theten ) damit solten sie wider diese Unser Ordnung / noch die Pflicht / derhalb gethan / nicht gehandelt haben / Jedoch sollen die Un-  
sern

fern gemelte Vergleichung nicht fürnehmen / noch thun mögen / ihnen werd  
dann das allein bestimpter Ursachen vnd Begegnuß halben / zuforderst  
von Uns / Unsern Nachkommen / oder Unsern Hof-Räthen / an Unser  
statt jedesmals wissentlich bevohlen vnd zugelassen / in solchen Fällen Un-  
sere Rätthe allein auß den guten Ursachen / zu obberärter zimlicher Ver-  
gleichnuß rathen / vnd Bevelch thun mögen / damit füran destomehr  
gescheucht werden möchte / Uns vnd den Unsern das Recht zusperrren /  
oder mit vnbillichen Beschwerden / der ander Leut nicht gern  
an Unsern Gerichten warten vnd haben  
wolten / zobeladen.



S iij

Ite

Bambergisch

Ihr Herrn denckt an eurer Pflicht /  
Vnd radt / daß jedem recht geschicht /  
Fürchtet Gott vnd sein Gericht.



Lieben Herren radt vns schlechten /  
Wie halt wir vns gemess dem Rechten.

24. Leisovich S. 66. v. p. 10. 16. 79

Bon